



Risikoaufklärung vor chirurgischen Eingriffen – Zeitraumen und Vorgehen

Guido Kraus

Regelmäßig wird dem Zahnarzt im arzthaftungsrechtlichen Verfahren ein Aufklärungsmangel vorgeworfen, insbesondere wird die sog. Risikoaufklärung beanstandet. Damit ist es Aufgabe der Gerichte, über patientenseitig erhobene Vorwürfe eines Aufklärungsfehlers zu entscheiden. Für den beklagten Zahnarzt bedeutet ein solcher Prozess neben dem im raumstehenden Imageschaden oftmals auch erhebliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen.

Im Folgenden soll daher ein Überblick über das ausgesprochen haftungsrelevante Thema der mangelhaften Aufklärung gegeben werden.

Folgen unzureichender Aufklärung

Jeder Zahnarzt sollte wissen, dass er seine Patienten persönlich aufzuklären hat. Doch was passiert, wenn der frühere Patient einen Schaden geltend macht und der Zahnarzt gerade in diesem Behandlungsfall nicht oder nur unzureichend aufgeklärt hat. Folge einer unzureichenden Aufklärung ist, dass der Zahnarzt für die Behandlung bzw. für die aufgrund dieser Behandlung entstandenen Schäden zivilrechtlich haftet, ohne dass ihm tatsächlich ein Behandlungsfehler



(Bild: proDente e.V.)

Abb. 1 Wann und in welchem Umfang ist eine Risikoaufklärung notwendig?

unterlaufen sein muss. Mangels Aufklärung konnte der Patient nicht wirksam in die Behandlung einwilligen, so dass der Eingriff eine nicht gerechtfertigte Körperverletzung darstellt.

Wie aber weiß der Zahnarzt, wann er wie aufklären muss? Durch die Aufklärung soll der Patient in die Lage versetzt werden, in Kenntnis der Notwendigkeit, des Grades der Dringlichkeit sowie der Tragweite der zahnärztlichen Behandlungsmaßnahme eine auch aus zahnärztlicher Sicht vernünftige Entscheidung zu treffen.

Zugleich soll dem Patienten ermöglicht werden, die Nutzen und Risiken der zahnärztlichen Behandlung gegeneinander abzuwägen.

Zeit der Aufklärung

Somit ist der Patient zunächst rechtzeitig aufzuklären. Die Aufklärung als Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Patient noch im Vollbesitz seiner Erkenntnis- und Entscheidungsfähigkeit ist und somit durch hinreichende Abwägung der für und gegen den Eingriff sprechenden Gründe seine Entscheidungsfreiheit und damit sein Selbstbestimmungsrecht in angemessener Weise wahren kann (BGH, Urteil vom 17.03.1998, Az: VI ZR 74/97).

Dies hat zur Folge, dass die Aufklärung vor der eigentlichen Behandlung so rechtzeitig zu



erfolgen hat, dass dem Patienten genügend Zeit zum Überlegen bleibt, vorausgesetzt, die Dringlichkeit der Maßnahmen lässt dies zu. Es versteht sich von selbst, dass der Patient noch nicht medikamentös auf den Eingriff vorbereitet sein sollte. Insbesondere bei etwas umfangreicheren chirurgischen Eingriffen sollte sicherheits halber die Aufklärung einen Tag vor Durchführung des Eingriffs erfolgen. Für sonstige zahnärztliche Behandlungen genügt in der Regel die Aufklärung am Tag des Eingriffs.

Inhalte der Aufklärung

Inhaltlich ist über Anlass, Dringlichkeit, Umfang, schwere typische Risiken, Art, Folgen und mögliche Nebenwirkungen des geplanten Eingriffs, seine Heilungs- und Besserungschancen, Folgen einer Nichtbehandlung und über Behandlungsalternativen aufzuklären (vgl. bspw. Urteil des OLG Naumburg vom 05.04.2004, Az. 1 U 105/03). Im Rahmen der Diagnoseaufklärung ist, wie der Name schon sagt, der Patient über Anlass und Dringlichkeit der Behandlung zu informieren. Die Verlaufserklärung erstreckt sich auf Art, Umfang und Durchführung des Eingriffs sowie die Information über sichere Behandlungsfolgen. Besonders relevant ist die Risikoaufklärung. Umfang und Inhalt der Risikoaufklärung richten sich grundsätzlich nach der Art des Eingriffs. Hinsichtlich des Umfanges gilt die Faustformel: je dringlicher der Eingriff, desto geringer der Aufklärungsumfang. Handelt

es sich hingegen um einen elektiven Eingriff muss möglichst umfassend aufgeklärt werden. Vor dem Hintergrund dieser Faustformel trifft Zahnärzte ein hoher Aufklärungsaufwand, da es sich ganz überwiegend um planbare Eingriffe in seiner Praxis handelt. Daher sollten Zahnärzte zur eigenen Sicherheit nicht nur über häufige Komplikationen informieren, sondern insbesondere auch über seltene und gegebenenfalls extrem seltene Risiken, sofern sie erhebliche Folgen für das Leben des Patienten haben können. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es nicht auf die Risikohäufigkeit, sondern auf die Typizität der Risiken ankommt (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.2000, Az.: VI ZR 48/99).

Fallbeispiel Typizität

Was unter der Typizität der Risiken zu verstehen ist, wird beispielsweise anhand einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Koblenz vom 13.05.2004, Az.: 5 U 41/03 deutlich. In dem konkreten Fall wollte der Zahnarzt bei seinem Patienten einen Backenzahn erneuern. In Vorbereitung auf den Eingriff wurde dem Patienten ein Betäubungsmittel gespritzt, ohne dass eine Aufklärung über die Risiken einer Leitungsanästhesie vorgenommen wurde. Beim Einstich und der anschließenden Applikation des Betäubungsmittels kam es zu einer Beeinträchtigung des Nervus lingualis. In der Folgezeit stellten sich bei dem Patienten persistierende Beschwerden und Ausfälle im Bereich der In-

jektionsstelle und der rechten Zungenhälfte ein. Die durch den Einstich mit der Spritze erfolgte Schädigung des Nervus lingualis war dauerhaft. Der Patient erhob darauf Klage auf Schmerzensgeld mit der Begründung, dass er bei Aufklärung über dieses Risiko seine Einwilligung in die Injektion verweigert hätte.

Das Oberlandesgericht Koblenz entschied, dass der Zahnarzt, auch wenn das Risiko einer dauerhaften Nervenschädigung beim Einsatz von Lokalanästhetika in der Mundhöhle sehr gering sei, den Patienten vor Behandlung hierüber hätte aufklären müssen. Zwar müsse nach Auffassung des Senats über extrem seltene Risiken, die regelhaft nicht zu einer dauerhaften Schädigung des Patienten führen, nicht aufgeklärt werden. Sind jedoch Dauerschäden möglich, ist es im Rahmen der stets notwendigen Risikoaufklärung erforderlich, den Patienten eben auch über extrem seltene Risiken zu informieren. Dies sei insbesondere immer dann unabdingbar, wenn diese Risiken bei ihrer Verwirklichung die Lebensführung schwer belasten, trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch und für den Laien überraschend seien. Entscheidend für die ärztliche Hinweispflicht sei damit nicht ein bestimmter Grad der Risikodichte, insbesondere nicht eine bestimmte Statistik, sondern vielmehr, ob das betreffende Risiko dem Eingriff immanent ist und bei der Verwirklichung die Lebensführung des Patienten besonders belastet. Das Gericht sah im vorliegenden Fall eine Aufklärung über diese äußerst seltene, jedoch



schwerwiegende Komplikation als notwendig an und verurteilte den Zahnarzt zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 6.000,- Euro, da eine Schädigung oder gar die Durchtrennung des Nervus lingualis je nach Alter, Beruf und sozialer Stellung des Patienten die Lebensführung erheblich beeinträchtigen könne. Somit ist letztlich immer anhand des Einzelfalls zu bestimmen, welchen Umfang und über welche Risiken bei dem konkreten Eingriff aufzuklären ist. Bei dieser Aufklärung muss, aber nicht nur auf die Behandlung, sondern auch auf den jeweiligen Patienten Rücksicht genommen werden.

Fazit

Unabhängig vom Eingriff ist dem Zahnarzt zu empfehlen, den Patienten umfassend über mögliche Risiken eines Eingriffes aufzuklären. Hierbei sollte der Patient nicht nur über die typischen Komplikationen unterrichtet werden, sondern auch über spezielle Risiken des bevorstehenden Eingriffes.

Neben der Aufklärung über die üblichen Risiken des anstehenden Eingriffes hat ein Zahnarzt auch über extrem seltene Komplikationen aufzuklären, die dem Eingriff immanent sind und die Lebensführung des Patienten erheblich beeinträchtigen können.

Abschließend noch ein kleiner Tipp:

Eine umfassende Aufklärung sollte grundsätzlich auch umfassend dokumentiert werden, eventuell unter Angabe bei der Aufklärung anwesender Personen. Dies kann Ihnen in einem möglichen Prozess den notwendigen Beweis, dass und in welchem Umfang aufgeklärt wurde, erheblich erleichtern.

QJ



Autor

Rechtsanwalt Guido Kraus Ergänzt das Team der Kanzlei Lyck & Pätzold Medizinanwälte souverän mit seinen hervorragenden Fachkenntnissen. Er ist ausschließlich für Leistungserbringer im Medizinrecht tätig. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen unter anderem die Bereiche: Wirtschaftlichkeitsprüfung, Regelleistungsvolumen, Honorarkürzungen, Regresse, Plausibilitätsprüfungen, als

auch alle Abrechnungsfragen nach EBM/BEMA und GOÄ/GOZ. Darüber hinaus gilt sein Interesse dem Themenkomplex rund um das Arbeitsrecht, Gesellschafts- und Vertragsrecht neben den Verhandlungen mit den Zulassungsausschüssen, Landes Zahnärztekammern sowie Kostenträgern. Rechtsanwalt Kraus publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften.

Korrespondenzadresse

Guido Kraus
LYCK & PÄTZOLD Medizinanwälte
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: +49 (0) 6172-139960
Fax: +49 (0) 6172-139966
www.medizinanwaelte.de
kanzlei@medizinanwaelte.de